

**Satzung des Marktes Lonnerstadt
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 7. Juni 2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Lonnerstadt (nachfolgend "Gemeinde") folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) sonstige Gebühren (§ 5)

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,

- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist:

- | | |
|---|----------------|
| a) für eine Einzelgrabstätte für Kinder | 500,00 Euro, |
| b) für eine Einzelgrabstätte für Erwachsene (regulär) | 1.080,00 Euro, |
| c) für eine Einzelgrabstätte für Erwachsene (Tiefgrab) | 1.400,00 Euro, |
| d) für eine Urnengrabstätte im Urnenfeld | 850,00 Euro, |
| e) für eine Urnenbaumbestattung | 650,00 Euro, |
| f) für eine Urnenbaumbestattung im Urnenhain (halbanonym) | 450,00 Euro. |

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte (Familiengrab gem. § 11 der Friedhofssatzung) beträgt bei erstmaliger Nutzung 1.650,00 Euro.

(3) Für die Grabeinfassungszeilen werden pauschal erhoben, wenn diese durch den Bauhof erstellt werden sollen:

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| a) für Familiengräber: | 300,00 Euro |
| b) für Reihengräber: | 240,00 Euro |
| c) für Bodenaustausch: | 80,00 Euro |
| d) für Urnengräber im Urnenfeld: | 150,00 Euro |

(4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S.d. Absatz 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist zu entrichten.

(5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

(6) Die Grabgebühr ist für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts im Voraus zu entrichten.

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) Unberührt von den Regelungen dieser Satzung bleiben Kosten von Bestattungsinstituten oder sonstigen Dienstleistern, die ihre Leistungen direkt mit den Auftraggebern abrechnen.
- (2) Gebühren für Amtshandlungen bemessen sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Kostensatzung).
- (3) ¹Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. ²Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. ³Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Lonnerstadt vom 20. Juni 1995 außer Kraft.

Lonnerstadt, den 07.06.2021
Markt Lonnerstadt

gez.

B r u c k m a n n
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerke:

Bekanntmachung im Amtsblatt der VG Höchstadt Nr. 1116 vom 18.06.2021